

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 24

Freiburg i. Br., 26. September

1940

Inhalt: Messapplikation an Allerseelen. — Homiletische Fortbildung. — Triennial- und Kuraxamen. — Einrichtung der Vitarszimmer. — Wehrdienstpflicht der Geistlichen. — Bonifatiuskollekte. — Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften. — Wahlen in den Kirchenvorstand. — Wegfall der Mehreinkommensteuer. — Richtlinien für Filmvorführungstätigkeit aller konfessionellen (kirchlichen) Spielstellen. — Anstellung der Neupriester. — Verzicht. Pfründebefehzungen. — Verzehzungen. — Sterbfall.

(Ord. 21. 9. 1940 Nr. 12377.)

Messapplikation an Allerseelen.

Der hl. Stuhl hat auch für dieses Jahr gestattet, daß alle Priester in Deutschland die zweite und dritte hl. Messe am Allerseelentag ad intentionem offerentium applizieren unter der Bedingung, daß die Stipendien für diese beiden Messen dem Bonifatiusverein zugeführt werden.

Wir ersuchen alle Priester der Erzdiözese, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen. Die hl. Messen sind nach Intentionen zu lesen, die der hochwürdigste Herr Ordinarius für diesen Zweck bereit hält.

Die Erzbischöflichen Pfarrämter und Pfarrkuratien wollen ihre Hilfsgeistlichen und etwaige andere in der Pfarrei wohnende Geistliche auf dieses Indult aufmerksam machen. Ferner ist seitens der Pfarrämter bis zum 15. November an das zuständige Dekanat zu berichten, welche Herren der Pfarrei von diesem Indult Gebrauch gemacht haben, und ob sie eine oder zwei Messen ad intentionem Ordinarii persolvirt haben.

Die Erzbischöflichen Dekanate selbst werden ersucht, bis zum 25. November das Ergebnis uns mitzuteilen.

Freiburg i. Br., den 21. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 9. 1940 Nr. 11977.)

Homiletische Fortbildung.

Wir bringen die alsbaldige Vorlage der noch ausstehenden, auf 30. Juni d. Js. fälligen homiletischen Arbeiten in Erinnerung. Die Priester des Ordinationsjahrganges 1936 haben zwei, die der Ordinationsjahrgänge 1937, 1938 und 1939

eine Predigt vorzulegen. Dieselben sind unmittelbar an uns einzusenden.

Mit Ordinationsjahrgang 1939 sind nicht die am 17. Dezember 1939 geweihten Priester gemeint. Die im Heeresdienst stehenden Priester sind von Vorlage der Predigten befreit.

Freiburg i. Br., den 10. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 9. 1940 Nr. 11840.)

Triennial- und Kuraxamen.

In Ergänzung unserer Verfügung vom 16. Juli d. Js. — Amtsblatt 1940, Nr. 20, Seite 293, Nr. 9824 — bestimmen wir:

1. Da den Priestern des Ordinationsjahrganges 1936 gemäß unserer Verfügung vom 11. September 1939 (Amtsblatt 1939, Nr. 28, S. 132, Nr. 13902) das dritte Triennialexamen erlassen wurde, verlängern wir hiermit ohne weiteres Examen allgemein ihre Jurisdiktion bis zum 1. Dezember 1941.

2. Mit dem in obiger Anordnung vom 16. Juli d. Js. genannten Ordinationsjahrgang 1939 sind nicht die am 17. Dezember 1939 geweihten Priester gemeint. Sie haben ihr erstes Triennialexamen im kommenden Jahre abzulegen.

3. Die auf 4. November d. Js. in Kastatt angeetzten Triennial- und Kuraxamina finden nicht in dem Gebäude des Erzbischöflichen Gymnasialkonviktes, sondern im dortigen Franziskanerkloster (Friedrichstraße 10) statt.

Freiburg i. Br., den 6. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 9. 1940 Nr. 12472.)

Einrichtung der Vikarszimmer.

Wenn ein Pfarrer nicht persönlich das Notwendige für die Ausstattung des Vikarszimmers zur Verfügung stellen kann, so ist es Sache der Kirchengemeinde oder örtlicher Fonde, die Kosten für die Einrichtung der Vikarszimmer zu tragen. Wir verweisen hierwegen auf unseren Erlaß vom 29. Oktober 1919 Nr. 12291 (Anzbl. 1919, S. 325).

Es ist durchaus unerwünscht, daß Vikare sich auf persönliche Kosten die Einrichtung für ihr Zimmer beschaffen. Der Besitz eigener Einrichtungsstücke am Orte der Anstellung wird nur zu leicht ein Hemmnis bei einer Versetzung auf eine andere Stelle ohne eigenen Haushalt. Die Kosten der Beförderung von Möbelstücken gehen bei Versetzung auf eine andere Vikarsstelle ganz zu Lasten des versetzten Vikars, da seit langem keine Notwendigkeit mehr für den Vikar zur Beschaffung eigener Möbel zur Ausstattung der Vikarszimmer besteht.

Wir untersagen hiemit auch ausdrücklich, die im Eigentum eines Fondes oder der Kirchengemeinde stehende Einrichtung der Vikarszimmer aus denselben dauernd zu entfernen, auf den Speicher zu stellen oder für andere Zwecke zu verwenden oder ohne Genehmigung zu veräußern.

Freiburg i. Br., den 21. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 9. 1940 Nr. 12517.)

Wehrdienstpflicht der Geistlichen.

Geistliche, die zum Wehrdienst ausgemustert wurden, haben uns in jedem Fall das Musterungsergebnis zu berichten. Ferner ist uns sofort Mitteilung zu machen, wenn die Einberufung erfolgt oder der Bereitschaftsbefehl zugestellt wurde.

Während des Wehrdienstes ist jede Änderung der Anschrift alsbald anzuzeigen. Ferner ist sofortige Mitteilung erforderlich, falls Entlassung oder längere Beurlaubung aus dem Wehrdienst erfolgt.

Freiburg i. Br., den 23. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 9. 1940 Nr. 12466.)

Bonifatiuskollekte.

Am Sonntag, den 20. Oktober l. J. findet die übliche zweite Kollekte für den Bonifatiusverein statt. Sie ist den Gläubigen aufs wärmste zu empfehlen.

Wenn auch der Kirchenbau infolge der allgemeinen Lage zur Zeit ruhen muß, so haben die letzten Jahre neue große Diasporaaufgaben gebracht, die unter dem Begriff „Wandernde Kirche“ zusammengefaßt werden. Die Auswirkung dieser Verhältnisse sind heute bis ins letzte katholische Dorf spürbar. Wir haben deshalb zum katholischen Volk das Vertrauen, daß es zur Bewältigung dieser neuen schwierigen Seelsorgeaufgaben die erforderlichen Mittel wie bisher opferwillig bereit stellt.

Die Erträgnisse der Kollekte sind innerhalb 14 Tagen an die Erzbischöfliche Kollektur (Postcheck-Konto 2379 Amt Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 20. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 9. 1940 Nr. 12397.)

Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften.

Durch Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 29. Juli 1940 (Reichssteuerblatt 1940 S. 696) wurde die Frist zur Änderung oder Ergänzung der Satzungen zwecks Erlangung der Steuerfreiheit für gemeinnützige und mildtätige Körperschaften bis zum 31. Dezember 1941 verlängert. Wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. November 1939 Nr. 16975 (Amtsblatt 1939 S. 158).

Freiburg i. Br., den 18. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 9. 1940 Nr. 12098.)

Wahlen in den Kirchenvorstand.

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern!

Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse ist durch Verordnung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 24. August d. J. — Preuß. Gesetzsammlung Nr. 12 — die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der katholischen Kirchenvorstände, die infolge ihres gesetzlichen Ablaufs endet, bis auf Weiteres, längstens bis zum 1. Oktober 1941, verlängert worden. Über die erforderlichen Erneuerungswahlen wird f. Zt. weitere Anordnung getroffen.

Freiburg i. Br., den 17. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 9. 1940 Nr. 12562.)

Wegfall der Mehreinkommensteuer.

Durch die Verordnung über die Aufhebung der Mehreinkommensteuer vom 21. August 1940 (RGBl. I S. 1130) wird bestimmt, daß die Mehreinkommensteuer für 1940 (Mehreinkommen 1939 gegenüber 1938) und die folgenden Jahre nicht erhoben wird.

Freiburg i. Br., den 24. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 9. 1940 Nr. 11740.)

Richtlinien für Filmvorführungstätigkeit aller konfessionellen (kirchlichen) Spielstellen.

Die Reichsfilmkammer in Berlin W 15, Meißnerstraße 21, hat unterm 15. März l. Js. folgende Anordnungen getroffen:

Merkblatt

für alle Mitglieder der Sparte „Kirchliche Spielstellen“ der Lichtspielstellen der Reichsfilmkammer.

Mit Beginn des Geschäftsjahres 1940/41 treten bezüglich der Filmvorführungstätigkeit aller konfessionellen (kirchlichen) Spielstellen folgende Richtlinien in Kraft:

„1. Mitgliedschaft.“

Für alle konfessionellen bzw. kirchlichen Vereinigungen, Pfarrämter, Einzelpersonen usw., welche öffentlich Vorführungen mit Filmen im Schmal- oder Normalformat (nicht jedoch Stehfilmen und Lichtbildern) veranstalten, ist die Fachgruppe Lichtspielstellen der Reichsfilmkammer zuständig. Öffentliche Filmvorführungen, deren Berechtigung nicht durch eine Mitgliedskarte oder Sondergenehmigung der Reichsfilmkammer ausgewiesen werden kann, sind unzulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934.

Der vorgeschriebene jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes selbständig in Betrieb gehaltene Vorführgerät 10 RM. Für wechselseitig eingesetzte bzw. Ersatzgeräte wird keine Ausweiskarte benötigt. Über Mitgliedsbedingungen für gemeinsame, caritative Vereinigungen usw. werden gegebenenfalls jeweils Sondervereinbarungen getroffen.

2. Filmvorführungen.

Gemäß den bestehenden Vereinbarungen und Richtlinien dürfen lediglich religiöse und kulturelle Filme vorgeführt werden, keinesfalls jedoch Spielfilme, auch wenn diese religiöse Tendenzen enthalten. In Zweifelsfällen entscheidet die Fachgruppe Lichtspielstellen.

Alle Filmvorführungen konfessioneller Spielstellen sind in Würdigung ihres religiös-sittlichen Charakters beschränkt auf Kirchen und Räume, die kirchlichen Zwecken dienen. Vorführungen in andern Räumen sind nicht gestattet.

Schmalfilmveranstaltungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

3. Anmeldepflicht.

Im Interesse einer planmäßigen Bespielung und zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen ist es erforderlich, alle öffentlich angekündigten kirchlichen Filmvorführungen (vgl. Nr. 2) rechtzeitig, d. h. spätestens fünf Tage vor Spielbeginn, der zuständigen Landesleitung der Reichsfilmkammer (Anschrift der Gaufilmstelle) anzumelden. Diese kann erforderlichenfalls auf Terminverschiebungen bestehen. Weitere Voraussetzung für ein reibungsloses Abwickeln der Filmvorführungen ist die Beachtung aller sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften der zuständigen Behörden.“

*

Wir geben diese Anordnung hiermit bekannt.

Freiburg i. Br., den 4. September 1940.

Erzbischöfliches Ordinariat.**Anstellung der Neupriester.**

1. Braun Franz von Bad Peterstal als Vikar nach Reichental.
2. Hemberger Rudolf von Hollerbach-Oberneudorf als Vikar nach Rickenbach.
3. Hettich Heinrich von Freiburg i. Br. als Vikar nach Schenheim.
4. Heuschmid Joseph von Bruchsal als Vikar nach Bad Dürrenheim.
5. Hoch Joseph von Föhrental als Vikar nach Appenweier.
6. Josef Walter von Stahringen als Vikar nach Elzach.
7. Kemmer Herbert von Mannheim als Vikar nach Rheinfelden.
8. Köstel Joseph von Balsbach als Vikar nach Oberachern.
9. Koch Theodor von Zusenhausen als Vikar nach Löffingen.

10. Kohler Adam Joseph von Mannheim-Feudenheim als Vikar nach Triberg.
11. Konrad Willi von Ladenburg als Vikar nach Freiburg i. Br., Hl. Familie.
12. Menzer Anton von Friesenheim als Vikar nach Schwezingen.
13. Meyer Julius von Krautheim als Vikar nach Busenbach.
14. Morath Max von Blaswald als Vikar nach Wolfach.
15. Raß Georg von Mannheim-Wallstadt als Vikar nach Untergrombach.
16. Rebel Johann von Kleinheubach (Main) als Vikar nach St. Leon.
17. Schindler Otto von Ulm bei Oberkirch als Vikar nach Weilersbach.
18. Schlageter Emil von Donaueschingen als Vikar nach Herbolzheim i. Br.
19. Schmutz Willi von Löffingen als Vikar nach Weil a. Rh.
20. Schneider Engelbert von Schonach als Vikar nach Kiedern am Wald.
21. Schneider Franz von Karlsruhe als Vikar nach Neckarhausen.
22. Schwarz Albert von Gözingen als Vikar nach Mannheim-Sandhofen.
23. Siegel Franz von Reute als als Vikar nach Östringen.
24. Thoma Othmar von Amrigschwand als Vikar nach Bruchsal, Hofpfarre.
25. Throm Valentin von Limbach als Vikar nach Mannheim-Rheinau.
26. Veit Ferdinand von Billafingen (Baden) als Vikar nach Staufeu i. Br.
27. Volk Johann von Steinach i. R. als Vikar nach Glottertal.
28. Weis Otto von Heimbach als Vikar nach Gaggenau-Ottenau.
29. Wefner Eugen von Harthausen a. d. Sch. als Vikar nach Hechingen.
30. Ziegler Bruno von Ettlingen als Vikar nach Schutterwald.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Ver-

zicht des Pfarrers Friedrich Wilhelm Frei auf die Pfarrei Wiesenbach mit Wirkung vom 16. Oktober d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

30. Juni: Marquard Gulde, Vikar in Baden-Baden, U. L. Frau, auf die Pfarrei Stein, Dek. Hechingen.
14. Juli: Thomas Bieger, Pfarrkurat in Freiburg i. Br., St. Joseph, auf die Pfarrei Oberachern.
11. Aug.: Rudolf Adler, Pfarrverweser in Tannheim, auf diese Pfarrei.
25. " Emil Schätzle, Pfarrer von Erzingen, auf die Pfarrei Rastatt, St. Alexander.
15. Sept.: Dr. Franz Marquart, Pfarrverweser in Schuttern, auf die Pfarrei Kenzingen.

Verseetzungen.

4. Sept.: Hermann Hügler, Klosterpfarrer in Baden-Baden, als Pfarrkurat nach Lahr, Liebfrauenturatie.
10. " Robert Schmitt, Vikar in Hemsbach, als Pfarrvikar nach Randern.
11. " Walafried Dietmeier, Vikar in Wolfach, i. g. E. nach Säckingen.
11. " Ludwig Sedemer, Pfarrer in Mühlhausen a. d. W., unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Büchig.
11. " Pius Schuler, Vikar in Säckingen, als Pfarrverweser nach Mühlhausen a. d. Würm.
19. " Peter Echterbroch, Vikar in Rikfenbach, i. g. E. noch Zell i. W.
25. " Rudolf Behrle, Rektor in Rastatt, als Pfarrverweser nach Überlingen, Bodensee.

Sterbfall.

23. Sept. Dr. Albert Ehrhard, päpstl. Hausprälat, Universitätsprofessor, wohnhaft in Rehl, † in Bonn.

R. I. P.

